

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Güglingen
 Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Riedfurt West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.05.2026

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 26.05.2025 – 27.06.2025 (Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt vom 14.07.2025 – 15.08.2025):

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
01. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 20.05.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.05.2025	<p>Zu o.g. Bebauungsplan erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-0542-24-BBP) aus der ersten Beteiligung weiterhin aufrecht.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
03. Landratsamt Heilbronn Flurneuordnungsamt vom 20.05.2025	Keine Bedenken oder Anregungen seitens des Flurneuordnungsamts.	Kenntnisnahme.
04. terranets bw GmbH vom 20.05.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
05. Gemeindeverwaltung Cleebronn vom 21.05.2025	Cleebronner Belange sind vom Bplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
06. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 21.05.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
07. MVV Netze GmbH vom 26.05.2025	<p>Vielen Dank für das Anzeigen Ihrer geplanten Maßnahme.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2024, die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Im Anhang finden sie unsere Stellungnahme (Stand 04.07.24) sowie einen Bestandsplanausschnitt zu o.g. Betreff.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde am 13.05.2025 vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
08. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 30.05.2025	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 19.05.2025 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
09. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.06.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az.RPF9-4700-44/46/2 vom 19.07.2024 sowie die geotechnischen Hinweise unter c) des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.04.2025 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme wurde am 13.05.2025 vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoidG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 03.06.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.</p> <p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 10.07.2024 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir weiterhin als nicht regionalbedeutend ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Planung nun im Regelverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11. Amprion GmbH vom 04.06.2025</p>	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
12. Stadt Brackenheim vom 12.06.2025	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2025 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Riedfurt-West, 2. Änderung - KiTa Jakobsäcker“, in Güglingen gebeten.</p> <p>Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
13. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn vom 12.06.2025	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2025 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Riedfurt-West, 2. Änderung – KiTa Jakobsäcker“ in Güglingen gebeten.</p> <p>Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim-Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Belange der vVG Brackenheim-Cleebronn werden nicht berührt.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme.
14. NABU Güglingen e.V. vom 20.06.2025	<p>Zum Bebauungsplan 10. Änderung der 1. Fortschreibung “Riedfurt-West, 2. Änderung KiTa Jakobsäcker” nehmen wir wie nachfolgend Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben in der Aue des Riedfurttales, lehnen wir aus nachfolgenden Gründen ab.</p> <p>1. Starkregenereignisse</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Retention bei Starkregenereignissen auf der bebauten Fläche verloren geht. Dabei wirkt sich gerade die aktuell vorhandene Vegetation positiv auf die Retention aus, im Vergleich zu bewirtschafteten Ackerflächen. Auch die geplante Auenanlage der KiTa, wird nicht die Retentionswirkung haben, wie die aktuelle Vegetation. Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren in Deutschland Starkregenereignisse, die stärker waren, als die in den jeweiligen Simulationen dargestellten.</p> <p>Die Verwaltung, ist auf die entsprechenden Einwendungen des LNV nicht eingegangen.</p>	<p>Die Situation im Starkregenfall wurde zwischenzeitlich gutachterlich untersucht. Das Gebäude befindet sich aufgrund der festgesetzten EFH auch bei einem extremen Starkregenereignis außerhalb der Überflutung. Eine Schlechterstellung für An- bzw. Unterlieger durch die geplante Baumaßnahme tritt im Starkregenfall nicht ein.</p> <p>Das ist nicht korrekt. Die damaligen Einwendungen wurden vollumfänglich vom Gemeinderat behandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Tümpel</p> <p>Östlich der Kindertagesstätte befindet sich ein Tümpel mit stehendem Wasser. Entsprechend weitläufig sind Stechmücken verbreitet. Der Außenbereich der Kindertagesstätte ist hiervon betroffen. Als der Platz noch als Bolzplatz genutzt wurde, war dies allgemein bekannt, d.h. sportliche Aktivitäten waren nur mit entsprechender Bekleidung möglich (Aussage ehemaliger Fußballspieler). Eine Ansiedlung der Tigermücke kann nicht ausgeschlossen werden. Dies ist durch ihre immer stärkere Ausbreitung im Süddeutschen Raum nachgewiesen. Die Kinder werden bei einem weiteren Ausbreiten der Tigermücke gesundheitsgefährdet sein.</p> <p>3. Baumbestand</p> <p>Es erfolgten massive Fällarbeiten im Bereich des Riedfurtbachs und beim Tümpelverbund. Wir weisen auf die Stellungnahme des LRA vom 23.7.2024 hin, dabei wird auf den Natur- und Artenschutz verwiesen. Die Fällarbeiten haben in die Schutzgebiete eingegriffen. Von der Verwaltung gab es hierzu keine Stellungnahme und keinen Abwägungsvorschlag. Gab es für diese Baumfällarbeiten eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde des LRA, zwecks einer Genehmigung der Fällung in den Randstreifen? Gibt es hierzu einen entsprechenden Schriftverkehr bzw. müssten bei einer ungenehmigten Fällung Ersatzmaßnahmen erfolgen? Hinweis: Auf dem Parkplatz Riedfurthalle lagerten auf großer Tiefe und Meterhoch Baumstämme.</p> <p>Der alte Baumbestand wurde und wird auch weiterhin durch den Bau der KiTa drastisch reduziert und kann auch durch Neupflanzungen auf Jahre hinaus nicht ersetzt werden. Dadurch ergeben sich negative Folgen für Kühlung und Frischluft in diesem Bereich.</p> <p>4. Amphibien und Reptilien</p> <p>Zur Anregung des LRA S. 16 vom 23.7.24 zum Schutz von Reptilien und Amphibien, werden zusätzliche Arbeiten notwendig. Dies betrifft das Mähen und Mulchen sowie die Anlage eines Amphibienschutzzaunes und dessen Funktionsüberprüfung. Kann die Verwaltung hierfür eine Kostenabschätzung geben?</p> <p>5. Einzugsgebiet des Kindergartens bzw. Erreichbarkeit</p> <p>Die Kindertagesstätte ist u.E. für Kinder der Kernstadt Güglingen geplant.</p>	<p>Tigermücken legen ihre Eier weniger in Tümpeln, sondern primär in sehr kleinen Wasseransammlungen wie in Astlöchern, verstopften Regenrinnen, Pflanzenuntersetzern, Dosen oder Altreifen ab. Da dort auch im Gegensatz zu den an das Plangebiet angrenzenden Tümpeln keine Fressfeinde zu erwarten sind, sind diese kleinen Wasseransammlungen weit besser für die Tigermücke geeignet als die Tümpel.</p> <p>Es erfolgten in der jüngeren Vergangenheit lediglich Eingriffe zur regulären Pflege des Gehölzes, welche nichts mit dem geplanten Bau der KiTa zu tun haben. Auch das Landratsamt behauptet nichts dergleichen.</p> <p>Es werden keine Bäume für den Bau der KiTa gefällt. Der Bereich des Gehölzes, welcher sich innerhalb des Plangebiets befindet, wurde daher als Grünfläche festgesetzt und mit einer Pflanzbindung belegt.</p> <p>Die Kosten für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind selbstverständlich im Budget eingepreist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die in der Abwägung der Verwaltung vom 13.5.25 formulierten Aussagen Seite 9 Top 1, dass eine fußläufige Erreichbarkeit der KiTa über die nördlich gelegene Brücke der Riedfurt gegeben sei, und dadurch die Möglichkeit für alle bestände die KiTa zu besuchen, ist eine völlig abwegige Begründung, denn wenn Kinder aus Frauenzimmern den Kindergarten besuchen, dann fehlen diese Plätze den Kindern der Kernstadt Güglingen. Anzunehmen, dass Kinder der Kernstadt Güglingen den ca.1 km weiten Weg bis zur KiTa laufen, ist ebenso unsinnig. Hierzu kann davon ausgegangen werden, dass viele Kinder mit dem Auto gebracht werden müssten.</p> <p>Hinweis und Anregung des LRA vom 27.4.24 S 18 zum landwirtschaftlichen Verkehr. Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung sind wir der Ansicht, dass sowohl während der Baumaßnahmen, als auch nach deren Fertigstellung, die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs unter den gegebenen Bedingungen NICHT durchgängig gewährleistet ist.</p> <p>Um den landwirtschaftlichen Verkehr zu den obengenannten Voraussetzungen zu gewährleisten, ist eine Verbreiterung der Jakobsackerstraße notwendig. Begründet wird dies mit einem möglichen Begegnungsverkehr von Traktoren und SUV (Anfahrten Kindergarteneltern) deren Gesamtbreite bis zu 4 m betragen können.</p> <p>Die Jakobsackerstraße hat durchgängig eine Breite von 3 m (im Bereich der Parkplätze 3.80 m). Zu der Verbreiterung werden entsprechend Flächen versiegelt werden müssen. Dies lehnen wir ab.</p> <p>Zusammenfassung: Dem Bebauungsplan einer KiTa Jakobsacker, widersprechen wir aus obengenannten Gründen bzw. zusätzlich zu bisherigen Verfahren, der durch Stellungnahmen der Verwaltung nicht ausreichend abgewogenen Gründen.</p> <p>Zur Ergänzung: Aus allen bisherigen Stellungnahmen geht bislang nicht hervor, ob die Verwaltung durch die Straßenbaubehörde des LRA die Leistungsfähigkeit der Abbiegespur von der Landesstraße L 1103 in die Jakobsackerstraße, in den verkehrsreichsten Zeiten prüfen hat lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Standortfrage wurde im Vorfeld der Planung ausgiebig im Gemeinderat diskutiert. Der große Vorteil des gewählten Standorts ist die Verfügbarkeit der Grundstücke. Ein anderer Standort hätte hohe Kosten für und Verzögerungen durch Grundstückskäufe nach sich gezogen. Der nun gewählte Standort ist für Kinder aus Frauenzimmern natürlich besser erreichbar als für Kinder aus Güglingen. Dennoch steht die KiTa allen Kindern aus allen Stadtteilen offen.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird von Verwaltung und Gemeinderat nicht geteilt.</p> <p>Die Jakobsackerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue KiTa keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Die angegebenen Straßenbreiten treffen nur für den Bereich direkt vor der KiTa bzw. für den weiteren Verlauf des Feldwegs im Außenbereich nördlich davon zu. Südlich des Kindergartens wird die Straße deutlich breiter.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen wurden durch den Gemeinderat ausreichend behandelt.</p> <p>Die Straßenbehörde wurde am Verfahren beteiligt und erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.06.2025</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens im Stadtteil Frauenzimmern geschaffen werden. Festgesetzt werden soll eine etwa 0,27 ha große Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“.</p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet derzeit eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 10. FNP-Änderung geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>16. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 27.06.2025</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht</p> <p><u>Nutzung der durchgeführten Offenlage als frühzeitige Beteiligung</u></p> <p>Laut dem Anschreiben wird die bereits durchgeführte Offenlage im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB als frühzeitige Beteiligung im Regelverfahren gewertet. Der Sachverhalt zur Änderung der Verfahrensart und bzgl. der frühzeitigen Beteiligung sind in den Unterlagen in der Begründung darzulegen und redaktionell zu ergänzen.</p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“.</p> <p>Das nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Auwaldstreifen und Feldgehölz am Riedfurtbach“ (Nr. 169201250119) liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Gemäß textlichen Festsetzungen und dem Plan wird in das Biotop nicht eingegriffen und soll durch Pflanzbindung erhalten und unterhalten werden.</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurt'“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.</p> <p>In Biotope darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollten Eingriffe erforderlich werden, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und es ist ggf. eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen</p>	<p>Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies trifft auf das gesamte Stadtgebiet Güglingens zu.</p> <p>Das ist korrekt.</p> <p>Das ist korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Artenschutz</u> Das vorgelegte Artenschutzgutachten untersucht die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien. Die in unserer vorherigen Stellungnahme gemachten Hinweise wurden in das Gutachten so wie die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Unter Einhaltung dieser textlichen Festsetzungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</u> Insgesamt ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Kompensationsdefizit von 20.071 ÖP (Schutzgut Tiere und Pflanzen: 5.707 ÖP, Schutzgut Boden: 14.364 ÖP). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist fachlich plausibel und rechnerisch korrekt.</p> <p>Das Kompensationsdefizit von 20.071 ÖP soll planextern über die Zuordnung der Maßnahme M004 – Blühbrachestreifen Flst.Nr. 715 – Gemarkung Güglingen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Stadt Güglingen ausgeglichen werden. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die Blühbrache hergestellt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt Güglingen befinden, eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ausgleichsmaßnahme dauerhaft erhalten bleibt.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte 1.7, 1.8, 2.1, 2.2 sowie die Hinweise d), f), g), j) werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Landwirtschaft Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 2713 auf der Gemarkung Güglingen mit einer Fläche von 39 Ar.</p> <p>Die Flurbilanz weist für die angrenzende Flächen Grenzflur aus, dies ist u.E. auf die beplante Fläche übertragbar. Wir stellen aufgrund der Lage und Größe der überplanten Fläche die Belange der Landwirtschaft zurück.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Größe der landwirtschaftlichen Maschinen sind größere Abstände von min 2 m von Vorteil. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen sowie neu überplanten Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen zu installieren. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weiteren Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entlang der Jakobsackerstraße sind keine Zäune geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wiederverwertung des Bodens ist festgesetzt.</p> <p>Die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO) ist selbstverständlich auch hier anzuwenden.</p> <p>Da die Fläche direkt an den Riedfurtbach angrenzt und sehr hoch anstehendes Grundwasser aufweist, wird auf diese Festsetzung verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasser</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zum Thema Hochwasser und Gewässer gibt es im Vergleich zur vorherigen Stellungnahme keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte die Auseinandersetzung mit der Starkregengefährdung ausschließlich innerhalb der Abwägungstabelle. In der Begründung des Bebauungsplans wurde lediglich eine vereinfachte Aussage aufgenommen, wonach von der betroffenen Fläche keine erhöhte Gefahr bzw. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehe. Diese Aussage bleibt jedoch unbelegt und wird fachlich als nicht ausreichend angesehen. Besonders ist kritisch anzumerken, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das außergewöhnliche Starkregenereignis stützt, während das extreme Starkregenereignis nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Die so formulierte Textpassage vermittelt damit den Eindruck, dass bei sämtlichen Starkregenszenarien d.h. selten, außergewöhnlich und extremen Ereignissen keine Gefahr für das Plangebiet und damit für das Gebäude/Vorhaben besteht. Die Bewertung erfolgt damit ohne Berücksichtigung der in BW geltenden Vorgaben zur differenzierten Betrachtung von Starkregenereignissen im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements.</p> <p>Der Leitfaden sieht hier vor bei sogenannten Risikoobjekten (dazu zählen Kindertagesstätten mit besonders schutzbedürftiger Nutzergruppe), als Teil einer risikoorientierten Planung neben dem außergewöhnlichen auch das extreme Starkregenereignis zu betrachten. Die bestehende Bewertung im Bebauungsplan genügt diesen Anforderungen nicht. Die Planung reduziert sich auf ein Einzelszenario und blendet mögliche Auswirkungen durch ein extremes Starkregenereignis komplett aus.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan fehlt eine belastbare Risikoanalyse, die auch ein Extremereignis berücksichtigt und daraus abgeleitete Maßnahmen benennt. Diese ist zu ergänzen.</p> <p>Grundwasser/Bodenschutz/Altlasten</p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten werden in den eingegangenen Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Situation im Starkregenfall wurde zwischenzeitlich gutachterlich untersucht (vgl. Anlage der Begründung). Das Gebäude befindet sich aufgrund der festgesetzten EFH auch bei einem extremen Starkregenereignis außerhalb der Überflutung. Eine Schlechterstellung für An- bzw. Unterlieger durch die geplante Baumaßnahme tritt im Starkregenfall nicht ein. Die Untersuchung liegt den Unterlagen nun bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Aus fachtechnischer Sicht gibt es keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Güglingen, Gemarkung Frauenzimmern. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange sind daher nicht zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. vom 04.07.2025</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme von LNV und Naturschutzgruppe Zabergäu</p> <p>Öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.05 bis 5.07.2025 (Veröffentlichung der Unterlagen im Internet der Stadt Güglingen)</p> <p>Eine ordnungsgemäße Mitteilung / Bekanntmachung im Amtsblatt (RMZ) der Stadt Güglingen ist nicht erfolgt -- nur allgemeiner, unkonkreter Verweis auf die Aktualisierung des Internet – RMZ - Ausgabe vom am 06.06.2025. Nachdem festgestellt wurde, dass die Ankündigung verspätet erfolgte, wurde klammheimlich ohne öffentliche Mitteilung in der RMZ die Auslegung um eine Woche verlängert.</p> <p>Unsere Einwendungen in der Stellungnahme zum Bauungsplan KiTa Jakobsäcker vom 16.07.2024 werden vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. Eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung im Gemeinderat der Stadt Güglingen mit unseren Einwendungen, Anregungen und Vorschlägen fand bisher nicht statt bzw. ist offensichtlich auch nicht gewollt.</p> <p>Wir lehnen das geplante Vorhaben in der Aue des Riedfurttales aus nachfolgenden Gründen ab:</p> <p>1. Das geplante Bauvorhaben liegt im Auenbereich des Riedfurttales und stellt einen drastischen, nicht ausgleichbaren Eingriff in den Retentionsraum und Hochwasserrückhalt dar. Der Grünbereich zwischen Sportgelände und Bachlauf geht verloren. Die Kaltluft- und Frischluftleitbahn entlang des Riedfurttales wird eingeschnürt bzw. unterbrochen. Der Biotopverbund feuchter Standorte entlang des Riedfurttales wird durch das Kindergartengebäude ebenfalls unterbrochen (Kernraum feuchter Standorte).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die damaligen Einwendungen wurden vollumfänglich vom Gemeinderat behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Flächen liegen außerhalb des HQ 100 und haben keine Rückhaltefunktionen bei Hochwasser. Auf die Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn, Abteilung Oberirdische Gewässer, wird verwiesen.</p> <p>Der Grünbereich hat keine besondere ökologische Bedeutung. Der Kaltluftabfluss wird durch das längs zur Abflussbahn geplante Gebäude nicht wesentlich über die bereits heute vorhandenen Barrieren (Gebäude, Gehölzbestände) eingeschränkt. Zum Bach und Auewardstreifen wird ein Puffer freigehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Entlang des Riedfurtbaches sind beidseitig Gewässerrandstreifen per Gesetz vorgeschrieben, die durch die dargestellte Grünfläche Uferzone / Gewässerrand im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans keine durchgängige 10 m Breite aufweist (Mindestanforderung 10 m im Außenbereich). Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gewässerrandstreifen entlang des Riedfurtbaches 10 m linksufrig (plangebietsabgewandt) und rechtsufrig (plangebietszugewandt) nur 5 m betragen soll (bereits Innenbereich?) in Umweltbericht (S. 6) vom 25.04.2025 von Wagner + Simon Ingenieure so ausgeführt. Wir befinden uns rechtsufrig selbstverständlich auch im Außenbereich – Mauschelei durch gepl. Bebauungsplanverfahren. Der Außenbereich wird durch den Bebauungsplanentwurf plötzlich als Innenbereich definiert.</p> <p>3. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) entlang des Riedfurtbachs nur bruchstückhaft dargestellt. Selbst, falls auf der westlichen Uferseite des Bachlaufes keine ÜSG-Fläche ausgewiesen und dokumentiert ist, so wurden beim letzten Starkregenereignis am 13. Mai 2024 diese Fläche westlich des Bachlaufes überflutet / überschwemmt. Durch das geplante Bauvorhaben mit seinen Außenanlagen wird der notwendige Hochwasserschutz beeinträchtigt / eingeschränkt. Zudem besteht auch die Gefahr das bei Starkregenereignissen die Außenanlagen der KiTa überschwemmt und beschädigt werden. Die Behauptung im Umweltbericht (S. 6), dass das Überschwemmungsgebiet des Riedfurtbaches nicht in das Plangebiet hinein reicht, stimmt so nicht und ist eine Verharmlosung / Ignorierung der Realität. Starkregenereignisse treten bedingt durch die Klimaveränderung immer häufiger auf.</p> <p>4. Trotz des Eingriffes in den Auenbereich, speziell des verloren gegangenen Retentions- und Rückhalteraumes, werden diese Verluste im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, nicht bilanziert. In welche Bilanzierung geht die geplante Geländeaufschüttung zur Erhöhung der Erdgeschoßfußbodenhöhe ein? Wird die Aufschüttung im Schutzgut Wasser thematisiert bzw. berücksichtigt? In Anbetracht der sich derzeit drastisch verändernden Umweltbedingungen – Klimaveränderung zum einen mit langanhaltenden Trockenperioden sowie zum anderen mit zunehmenden Starkregenereignissen – ist diese Vorgehensweise verantwortungslos, konkret sämtliche fachliche Vorgaben werden bewusst missachtet / ausgeblendet.</p>	<p>Die Fläche liegt bereits heute in einen rechtskräftigen Bebauungsplan und ist damit im planungsrechtlichen Sinne Innenbereich. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist 5,00 m breit. Er wird eingehalten und als Pufferfläche zur Kita bestehen bleiben.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Die angesprochene Aussage im Umweltbericht ist daher korrekt. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch bei dem angesprochenen Starkregenereignis im Mai 2024 wurde das Plangebiet selbst nicht überschwemmt.</p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte, welche die Stadt im Jahr 2024 ausarbeiten ließ, ist bei einem seltenen Starkregenereignis keine Beeinträchtigung zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ist auf der südlichen Hälfte des Plangebiets mit einer Überflutungstiefe von maximal 10 cm zu rechnen. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis ist von einer flächigen Betroffenheit auszugehen mit Überflutungstiefen von maximal 50 cm. Darauf wurde bereits im Vorfeld reagiert und die maximale EFH entsprechend hoch über dem Gelände festgesetzt. Dies wurde zwischenzeitlich auch gutachterlich bestätigt.</p> <p>Aufgrund des zwischenzeitlichen Wechsels ins Normalverfahren wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz angefertigt. Diese berücksichtigt sämtliche, gesetzlich vorgeschriebenen Aspekte. Der Vorwurf, fachliche Vorgaben zu missachten, wird daher zurückgewiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Im Riedfurtbach kommt noch der streng geschützte Steinkrebs (Austropatamobius forrentium) vor, eine EU-weit geschützte FFH-Art (FFH-Richtlinie Anhang II) auch als besonders geschützte Art der Bundesartenschutzverordnung. Einen Eingriff oder eine Veränderung am bestehenden Gewässer muss unterbleiben – keine Verschlechterung des Gewässerzustandes. Eine Verbesserung bzw. Neugestaltung des bachbegleitenden Auewaldstreifen ist anzustreben (durchgehende Beschattung des Bachlaufes).</p> <p>6. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.1 Europäische Vogelarten – ornithologische Untersuchung – fehlen die beiden hier vorkommenden Brutvogelarten Gartengrasmücke (Sylvia borin) und Klappergrasmücke (Sylvia curruca), mit abnehmendem Bestandstrend.</p> <p>7. Im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.2.3 Amphibien wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen bzw. nicht näher untersucht – Fassung 2024. Im aktuellen Umweltbericht wird das Thema nochmals aufgegriffen u. a. mit einer teilweisen Korrektur der Amphibienarten. Die Ausführungen im Umweltbericht (S. 6) <i>“Die Fläche selbst hat für Amphibien keine besondere Bedeutung.“</i> ist unsachlich ohne Nachweis, also so nicht haltbar Im benachbarten Tümpel nördlich des Plangebietes laichen alljährlich Springfrosch (Rana dalmatina) und Grasfrosch (Rana temporaria) ab, auch der Teichfrosch (Pelophylax esculentus) ist hier anzutreffen. Vor über einem Jahrzehnt lebte im Riedfurtal in diesen damals sonnenbeschieneenen – dürrtig beschatteten – Tümpeln der Laubfrosch (Hyla arborea). Beide Gewässer gehören umgehend entschlammt / saniert sowie der üppige Bewuchs zurückgedrängt / ausgelichtet, auch diese Artenschutzmaßnahme gehört zur Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind keine Eingriffe in den Bach und die gewässerbegleitenden Strukturen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands und Auswirkungen auf Steinkrebsvorkommen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es wurde eine Brutviererkartierung durchgeführt, bei der die beiden aufgeführten Arten im Untersuchungsraum nicht erfasst wurden. Nicht auszuschließen ist, dass die Arten in anderen Jahren auch im Umfeld des geplanten KiTa-Standortes, aber nicht auf der Fläche selbst brüten. Auch bei einem Brutvorkommen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der genannten Arten zu erwarten.</p> <p>Ein Vorkommen von Amphibienarten in der Baufläche kann ausgeschlossen werden, eine Einwanderung während der Bauzeit wird durch Amphibienschutzzäune vermieden.</p> <p>Wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung erwähnt, wurde der Bereich der Tümpel im aktualisierten Artenschutzbeitrag betrachtet. An den möglichen Auswirkungen und vorgesehenen Maßnahmen änderte sich dadurch nichts.</p> <p>Die Sanierung der angrenzenden Gewässer betrifft nicht den Bebauungsplan.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>8. Laut Pressebericht der Heilbronner Stimme vom 10. Juni 2024 – <i>Neubau des Kindergartens rückt näher</i> – Bericht zur Gemeinderatssitzung – wird auf die schwierigen Bodenverhältnisse verwiesen. Bei hohem schwankendem Grundwasserspiegel müssen entsprechende Geländeaufschüttungen vorgenommen werden, daher sind zur Gründung des Bauvorhabens mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Leider wurden die zusätzlichen Kosten bzw. Mehraufwendungen seither nie in der Öffentlichkeit thematisiert / diskutiert und unter Verschluss gehalten, man spricht hier von 1,08 Millionen Euro Mehrkosten. Es gibt bisher keine Aufstellung zu Einzelgewerken – Information-Hiding. Von einem sparsamen Umgang mit Steuergeldern kann hier keine Rede sein!</p> <p>9. Die Standortwahl des neuen Kindergartens für vorwiegend Kinder aus der Kernstadt Güglingen – nicht Stadtteil Frauenzimmern (Kindergarten vorhanden) – ist weder umweltfreundlich noch nachhaltig, sprich absolut unsinnig. Fernab der Wohngebiete in der Kernstadt Güglingen werden die Kinder mit PKW zur Kindertagesstätte ins Riedfurttal transportiert, so Entfernung rund 2 km, d. h. bewusst wird eine lokale Verkehrszunahme auf der L 1103 zwischen Güglingen und Frauenzimmern in Kauf genommen, verursacht durch „Mama-Taxi“. Dies kann nicht Sinn des ausgewählten KiTa-Standortes sein, dass das Verkehrsaufkommen auf der stark frequentieren, sprich überfüllten Landesstraße L 1103 weiter ansteigt mit allen negativen Folgen, so täglich (Montag – Freitag) zuerst das Bringen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück und danach das Abholen mit Anfahrt von Güglingen nach Frauenzimmern und zurück.</p> <p>10. Die Breite des Fahrweges zum gepl. Standort – Zufahrt von der Landesstraße L1103 – ist zu gering, um auch im Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Traktoren und Geräten ausreichend Platz zu haben. Selbst beim Begegnungsverkehr mit zwei SUVs wird es schon eng. Derzeit gibt es auch keine Aussage / Erkenntnisse, ob die Verkehrssituation mit Abbiegespur in die Jakobsäcker als ausreichend leistungsfähig und nicht den täglichen Verkehrsstrom behindernd, beurteilt wird.</p>	<p>Die Kosten für die Gründung sind berücksichtigt und eingeplant. Die konkreten Zahlen wurden im Gemeinderat diskutiert, es handelt sich um 130.000 €. Der Vorwurf, es würden Informationen bewusst verheimlicht, wird zurückgewiesen.</p> <p>Alle Kinder haben die Möglichkeit, Kindergärten in allen Stadtteilen zu besuchen. Eine strikte Trennung zwischen Einrichtungen für Kinder aus Frauenzimmern und Einrichtungen für Kinder aus Güglingen gibt es nicht. Zudem besteht auch die Möglichkeit, den Kindergarten fußläufig sowohl von Frauenzimmern aus (über die nördlich über den Riedfurttal führende Bücke), als auch von Güglingen aus (über einen asphaltierten Feldweg, die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m) zu erreichen.</p> <p>Die Jakobsäckerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue Kita keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Bezüglich der Einmündung von der Landesstraße wurde die untere Straßenbehörde am Verfahren beteiligt. Sie erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>11. Um eine vorübergehende Nachfrage nach Kindergartenplätze zu befrieden, bis ein ökologisch verträglicher Standort ausgewählt wurde, einen Natur- und Waldkindergarten an dieser Stelle zu realisieren. D. h. eine kurzfristig umsetzbare Lösung, keine Versiegelung von Grund und Boden, kein Eingriff in die Riedfurtaue, danach schnelle, einfache Freimachung und Renaturierung des Grundstückes.</p> <p>12. Für eine geplante Maßnahme von derart hoher lokalpolitischer Bedeutung, ein Vorhaben, das so umstritten in der Standortfrage ist und vor allem von sehr großen Teilen der Bevölkerung vehement abgelehnt wird, bedarf es zur Bürgerbeteiligung einer entsprechend informativen, seriösen und konkreten Ankündigung und Information im Amtsblatt (Sprachrohr der Stadt Güglingen) mit der Möglichkeit der Einsicht- und Einspruchnahme. Durch einen Beschluss des Gemeinderats zur Beruhigung / Deeskalierung des umstrittenen KiTa-Standes, die Entscheidung über den Standort an die Bürgerinnen und Bürger von Güglingen zurückzugeben, sprich eine Volksabstimmung / Volksbefragung als eine basisdemokratische Entscheidung herbeizuführen bzw. zuzulassen, wäre gelebte, vorbildliche Demokratie und einmalig für Güglingen.</p> <p>Zusammenfassung: Wer solche Planungen wie dieser präsentierte KiTa-Standort im Riedfurttal zu verantworten hat, sollte sich bewusst sein, dass nicht nur auf Grund der schwierigen hydrologischen und topographischen Verhältnisse, der ökologischen Beeinträchtigung der Riedfurtaue zusätzlich die Umwelt durch die Verkehrszunahme belastet wird, also ein nachhaltiges Wirtschaften hier nicht gegeben ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine dauerhafte Lösung benötigt, daher wird am geplanten Neubau festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Standort wurde nach langer Suche durch den von der Bevölkerung gewählten Gemeinderat zugestimmt. Die Bevölkerung wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Das letzte Wort hat aber entsprechend der Vorgaben des Planungsrechts der Gemeinderat.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Einschätzung wird nicht geteilt.</p>
<p>Ö1 Privatperson vom 23.06.2025</p>	<p>Wie uns allen bekannt ist, lautet das Gebot der Stunde, dem Flächenfraß auf der grünen Wiese Einhalt zu gebieten, um innerorts Baubedarfe zu decken. In der heutigen Zeit, bei den heute drängenden Klima-Problemen und der allgemein zunehmenden Flächenversiegelung halten wir es für untragbar, der Natur eine wertvolle Feuchtaue am Riedfurttal zu entreißen. Hierfür gibt es mehrere Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talaue und Retentionsfläche, die unbebaut bleiben sollten 	<p>Kenntnisnahme. Die Fläche wurde vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aus mehreren Alternativen mehrheitlich beschlossen, da sie ihm als der geeignetste verfügbare Standort erscheint.</p> <p>Das Plangebiet ist als Retentionsfläche von untergeordneter Bedeutung. Es ist zudem bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in eine Feuchtwiese und deren Flora und Fauna mit großflächigem Wiesensalbeivorkommen - Verlärmung und Belastung der Talaue durch Autoverkehr <p>Aus Sicht einer korrekten Infrastrukturplanung mit nachhaltiger Nutzorientierung gehört ein Bildungsprojekt wie diese Kita in den Ort selbst. Am Ortsrand, wie am Riedfurtbach, wird, bedingt durch die Randlage, unnötiger Autoverkehr mit Lärm und Abgasen erzeugt. Dieser sollte doch gerade vermindert werden. Bei 30 Kindern beträgt die Summe der gefahrenen km/a ca. 48.000, eine unerträgliche Mehrbelastung, ganz abgesehen von der neu entstehenden Gefahrenzone durch die Linksabbiegerspur ins Riedfurttal. Aufgrund der Randlage müssten die Kinder immer gefahren werden; sie könnten den Weg nie selbstständig zurücklegen.</p> <p>Außerdem gibt es in Güglingen Ost bereits zwei große Kindertagesstätten. In Anbetracht der bevorstehenden Errichtung von Wohngebäuden in Güglingen Mitte – Otto Link Straße, Schafhausplatz — wird in der Ortsmitte Bedarf entstehen und ist hier der richtige zentrale Standort. Grund und Boden sind bereits versiegelt, die Infrastruktur ist vorhanden. Die Nähe zur Grundschule ist ein wichtiger Punkt, da Kinder junger Familien sowohl die eine wie die andere Einrichtung besuchen. Sicherlich kann das jährliche Maienfest trotzdem am gewohnten Ort stattfinden. Die Kinder fühlen sich aufgrund der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Mediothek, Rathaus, Römermuseum, Grundschule, Realschule, Eisdielen etc. in das städtische Leben eingebunden und nicht an den Ortsrand an eine Feuchtaue mit Stechmücken abgeschoben.</p> <p>201 Unterschriften</p>	<p>Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung beiliegt. Die Betroffenheiten wurden dort erhoben und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Zudem wurde ein Umweltbericht angefertigt, welcher eine umfassende Umweltprüfung enthält (Teil 2 der Begründung). Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung hat.</p> <p>Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Ö2 Privatperson vom 02.08.2025</p>	<p>Aus ökologischer, städtebaulicher und verkehrspolitischer Sicht ist der o.g. Standort nicht vertretbar und entspricht nicht den gegenwärtigen drängenden klimapolitischen Anforderungen an eine behutsame städtische Bebauungsplanung und er entspricht auch nicht der sinnvollen Nutzung der vorhandenen städtischen Infrastruktur.</p> <p>Stillschweigend wird davon ausgegangen, dass jeder Familie von vornherein zwei PKW zur Verfügung stehen. Der Hauptverdiener fährt mit seinem Auto zur Arbeit und die Stadt geht davon aus, dass selbstverständlich ein zweiter PKW für den Transport des Nachwuchses bereit steht. So fördert man den Wildwuchs und die weitere Zunahme des Autoverkehrs auf unverantwortliche Art und Weise, gäbe es doch durchaus Alternativ-Standorte in der Innenstadt.</p> <p>Im Gespräch mit einer jungen Mutter beim Behelfskindergarten Seebücke wurde gesagt. Zitat: "Eine Kita in der Riedfurt Frauenzimmern?! Was machen dann die, die kein Auto haben?"</p> <p>Die Stadt Güglingen sollte bestrebt sein, den Autoverkehr einzudämmen. Immerhin gibt es aus diesem ökologisch wichtigen Grund auch die Überlegungen die Zabergäubahn zu reaktivieren. Unter diesen Gesichtspunkten der Verkehrsvermeidung damit der Co² Einsparung der Einsparung von Lärm und Autoabgasen ist der geplante Standort nicht sinnvoll und sollte verworfen werden.</p> <p>Entsiegelung statt Versiegelung! Und die entsiegelten Flächen sollten ökologisch aufgewertet werden. So begegnet man den drängenden Klimaproblemen und bietet zukünftigen Generationen die Chance auf ein lebenswertes Dasein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ca. 45 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein Fußweg mit Brücke über den Riedfurtbach. Über diesen ist Frauenzimmern fußläufig zu erreichen. In Richtung Güglingen besteht dagegen ein asphaltierter Feldweg. Die Entfernung zum Stadtrand beträgt über diesen Weg ca. 950 m.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ö3 Privatperson vom 14.08.2025</p>	<p>Beigefügt weitere 76 Personen (Unterstützer, welche die Stellungnahme/Petition von (Ö1/Ö2) unterstützen:</p> <p>Wie uns allen bekannt ist, lautet das Gebot der Stunde, dem Flächenfraß auf der grünen Wiese Einhalt zu gebieten, um innerorts Baubedarfe zu decken. In der heutigen Zeit, bei den heute drängenden Klima-Problemen und der allgemein zunehmenden Flächenversiegelung mit ihren negativen Auswirkungen halten wir es für untragbar, der Natur eine wertvolle Talaue (Feuchtaue), wie hier am Riedfurtbach, zu entreißen. Zahlreiche Argumente sprechen gegen das Vorhaben hier einen Kindergarten zu errichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Talaue und Retentionsfläche zur Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung, die unbebaut bleiben sollten 	<p>Das Plangebiet ist als Retentionsfläche von untergeordneter Bedeutung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiet entlang des Riedfurtbachs mit 10 m Gewässerrandstreifen darf nicht versiegelt werden. Letztes Hochwasserereignis (Starkregenereignis) mit Überflutungen bis zum Hof von Tobias Ruchte war im Frühjahr 2024. - Kalt- und Frischluftproduktion (Korridor entlang der Talaue) darf nicht eingeschnürt oder der Abfluss behindert werden - Eingriff in eine Feuchtwiese und deren Flora und Fauna mit großflächigem Wiesensalbeivorkommen, relevant für Wildbienen und andere Insekten - Flächiges Ufergehölze entlang des Riedfurtbach (Auwaldstreifen) und üppigem Baumbestand müssen erhalten werden - Verlärmung und Belastung der Talaue durch drastisch zunehmenden Autoverkehr - Zufahrt zum geplanten Standort für Begegnungsverkehr (z. B. zweier SUVs) ungeeignet bzw. viel zu eng - Unnötige Mehrkosten von 1,08 Mio Euro durch Bodengründung wegen problematischer Bodenverhältnisse <p>Aus ökologischer, umweltschutzrelevanter und städtebaulicher Sicht handelt es sich hier um einen vollkommen unsinnigen Standort.</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht von einem Überschwemmungsgebiet betroffen. Die Überflutungsflächen (HQ100 und HQextrem) beschränken sich in diesem Bereich auf der Westseite des Riedfurtbachs auf die direkte Umgebung des Teichs, der sich nördlich befindet. Die angesprochene Aussage im Umweltbericht ist daher korrekt. Somit wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Auch bei dem angesprochenen Starkregenereignis im Mai 2024 wurde das Plangebiet selbst nicht überschwemmt.</p> <p>Der Kaltluftabfluss wird durch das längs zur Abflussbahn geplante Gebäude nicht wesentlich über die bereits heute vorhandenen Barrieren (Gebäude, Gehölzbestände) eingeschränkt.</p> <p>Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlage der Begründung beiliegt. Die Betroffenheiten wurden dort erhoben und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Zudem wurde ein Umweltbericht angefertigt, welcher eine umfassende Umweltprüfung enthält (Teil 2 der Begründung). Diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Fläche keine besondere ökologische Bedeutung hat.</p> <p>Der Schutz der Ufergehölze ist festgesetzt.</p> <p>Das Gebiet ist bereits durch das angrenzende Sportheim und die Riedfurthalle vorgeprägt.</p> <p>Die Jakobsäckerstraße dient bereits heute als Zufahrt zum Sportheim, zur Riedfurthalle und zum angrenzenden Spielplatz. Bis dorthin ist sie auf eine Breite von ca. 6 m ausreichend ausgebaut. Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, ist ein Ausbau auf diese Breite auch für den Bereich der Elternparkplätze vorgesehen. Über den schmaler ausgebauten Bereich werden lediglich die Personalparkplätze angefahren. Zudem wird die neue Kita keine festen Bring- und Abholzeiten haben, wodurch sich das Verkehrsaufkommen über mehrere Stunden verteilen wird.</p> <p>Die Kosten für die Gründung sind berücksichtigt und eingeplant. Die konkreten Zahlen wurden im Gemeinderat diskutiert, es handelt sich um 130.000 €.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Aus Sicht einer korrekten Infrastrukturplanung mit nachhaltiger Nutzorientierung gehört ein Bildungsprojekt wie die geplante Kita in den Ort selbst. Am Ortsrand, wie am Riedfurtbach, wird unnötiger Autoverkehr mit Lärm und Abgasen erzeugt. Dieser sollte doch gerade vermindert werden.</p> <p>Bei 30 Kindern beträgt die Summe der gefahrenen Strecken ca. 48.000 km pro Jahr, eine unerträgliche Mehrbelastung, ganz abgesehen von der neu entstehenden Gefahrenzone durch die Linksabbiegerspur ins Riedfurttal.</p> <p>Aufgrund der Randlage müssten die Kinder immer gefahren werden; sie könnten den Weg nie selbstständig zurücklegen („Mama-Taxi“). Außerdem gibt es im Wohngebiet Güglingen Ost bereits zwei große Kindertagesstätten.</p> <p>In Anbetracht der bevorstehenden Errichtung von Wohngebäuden in Güglingen Mitte - Otto Link Straße, Schafhausplatz — wird in der Ortsmitte Bedarf entstehen und ist hier der richtige zentrale Standort für eine Kita. Grund und Boden sind bereits versiegelt, die Infrastruktur ist vorhanden. Die Nähe zur Grundschule ist ein wichtiger Punkt, da Kinder junger Familien sowohl die eine wie die andere Einrichtung besuchen. Sicherlich kann das jährliche Maienfest trotzdem am gewohnten Ort stattfinden. Die Kinder fühlen sich aufgrund der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen wie Mediothek, Rathaus, Römermuseum, Grundschule, Realschule, Eisdiele etc. in das städtische Leben mit eingebunden und nicht an den Ortsrand in eine Feuchtaue mit Stechmücken abgeschoben.</p> <p>76 Unterschriften</p>	<p>Die Straßenbehörde wurde am Verfahren beteiligt, sieht keine Gefahren durch Linksabbieger und erhebt auch keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>
<p>Ö4 Privatperson vom 17.08.2025 (verfristet)</p>	<p>Ich wollte dies eigentlich bis 15.08.25 an die Stadt schreiben. Das Kind ist ja längst in den Brunnen gefallen und es gibt keinen Rückzug mehr. Leider!! Bitte nehmen Sie es trotzdem zur Kenntnis.</p> <p>Appell an die Vernunft und den gesunden Menschenverstand.</p> <p>Der Kindergarten darf nicht in Frauenzimmern gebaut werden! Alles spricht dagegen. Für diesen Standort gibt es kein einziges vernünftiges Argument. In Güglingen wird ein Kindergarten gebraucht und nicht in den Stadtteilen! Es gibt in Güglingen für einen Kindergarten prädestinierte Standorte mit ganz erheblichen Vorteilen.</p>	<p>Ein integrierterer Standort wäre auch aus Sicht der Stadt wünschenswert, jedoch sind hierfür keine verfügbaren Flächen ersichtlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gewiss, wir haben hier in Deutschland eine Demokratie. Ein hohes Gut. Die Mehrheit der von der Bevölkerung gewählten Stadträte hat so entschieden. Mit gesundem Menschenverstand ist diese Entscheidung für mich aber nicht nachvollziehbar und man verliert den Glauben an das Gremium Gemeinderat, welches zum Wohle der Bürgerschaft Entscheidungen treffen soll.</p> <p>Deshalb nochmals meine eindringliche Bitte, sich vom Standort Frauenzimmern zu verabschieden. Außer den mit ja gestimmten Stadträten kenne ich persönlich kaum jemanden, welcher für den Standort Frauenzimmern ist. Ein Bürgerentscheid würde dies ganz eindeutig zum Ausdruck bringen.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger sollen entscheiden. Letztendlich sind auch sie die Steuerzahler!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Standort wurde nach langer Suche durch den von der Bevölkerung gewählten Gemeinderat zugestimmt. Die Bevölkerung wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Das letzte Wort hat aber entsprechend der Vorgaben des Planungsrechts der Gemeinderat.</p>

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 23.04.2026
 Käser Ingenieure
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung